

Beförderungen an der Vetsuisse-Fakultät Bern - Einführung und Vorgehen

Inhalt

- 1. Rechtliches**
Welche Rechtsgrundlagen werden angewendet?
- 2. Grundlagen**
Welche Dokumente sollten Sie vor einem Beförderungsantrag lesen?
- 3. Selbstevaluation**
Welche Daten müssen Sie zusammenstellen?
- 4. Einzureichende Dokumente**
In welcher Form müssen Sie ihre Daten dem Dekanat vorlegen?
- 5. Beurteilung**
Wie beurteilen die verantwortlichen Gremien Ihre Unterlagen?

1. Rechtliches

Die Vetsuisse-Fakultät Bern ist Teil der Universität Bern und Teil der Vetsuisse-Fakultät. Rechtlich verbindliche Vorgehensweisen der Universität und der gemeinsamen Vetsuisse-Fakultät sind den Regeln und Bestimmungen der Vetsuisse-Fakultät Bern übergeordnet. Im Zweifel gelten die Massgaben der Universität Bern.

https://www.vetsuisse.ch/wp-content/uploads/2011/02/VS-Kompetenz_Funktionendiagramm_130916.pdf

https://www.unibe.ch/universitaet/organisation/rechtliches/rechtssammlung/reglemente_richtlinien_weisungen_der_universitaetsleitung/index_ger.html

https://www.unibe.ch/universitaet/organisation/rechtliches/rechtssammlung/organisationsrecht/fakultaeten/index_ger.html

2. Grundlagen

Beförderungen an der Vetsuisse-Fakultät Bern werden unter Berücksichtigung der individuellen Leistungen der Kandidierenden ausgesprochen. Keine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Fakultät hat Anspruch auf eine automatische Beförderung. Kandidierende müssen durch ihre Vorgesetzten für eine Beförderung zuhanden des Dekanats vorgeschlagen werden. Jede Beförderung muss individuell evaluiert werden.

Als Grundlagen für die Beförderungen sind die Dokumente "Karriereweg und Nachwuchsförderung" sowie die "Beförderungsrichtlinien" zu beachten.

Der Anstellungsgrad von externen Neuanstellungen richten sich nach den gleichen Massgaben als Richtwert, wobei aus strategischen Gründen individuelle Anstellungsverhandlungen möglich sind.

Dokument: [Karrierewege und Nachwuchsförderung](#)

Dokument: [Beförderungsrichtlinien](#)

3. Selbstevaluation

Als Grundlage für jede Evaluation ist eine Selbstevaluation durch die Kandidierenden zu erstellen. Diese Selbstevaluation beruht auf dem Excel-Dokument Beförderungsrichtlinien. Dieses Dokument gibt Auskunft über die Kriterien, die für jede Beförderungsstufe verwendet werden und über die Kommission, die die Selbstevaluation beurteilt. Die beurteilende Kommission erstellt eine Empfehlung an die Fakultät (Fakultätskollegium) zur Beförderung der Kandidierenden (Ausnahme: Funktion OA).

Sprache: Die Selbstevaluation muss ab dem Beförderungsgrad Dozent (Dozent I) in englischer Sprache verfasst sein (externe Evaluation). Ansonsten sind deutsch oder englisch verfasste Unterlagen möglich.

Die Beförderungsrichtlinien bestehen aus einer **Punktetabelle** zur Messung von quantitativen Leistungen. Die vorhandenen Punktesummen sind als Richtwerte einer Minimalanforderung zur Beförderung zu verstehen. Unterdurchschnittliche Punktwerte sowie besonders hohe Werte können im Abschnitt (Reiter) "**Kommentare**" klärend dokumentiert werden.

Die Abschnitte (Reiter) "**Professional Contribution**", "**Scientific Contribution**" und "**Collaborations**", erlauben eine qualitative individuelle Selbsteinschätzung der Kandidierenden. Unter **Professional Contribution** sind insbesondere Leistungen in der Lehre, der Personalführung und spezifische Leistungen in der klinischen Dienstleistung und Aus- bzw.

Weiterbildung aufzuführen. Unter **Scientific Contributions** soll der qualitative Input der eigenen Forschung im nationalen und internationalen Vergleich dargestellt werden. Dazu gehören auch die Reiter "**Paper 1-5**". Hier können die wichtigsten Publikationen oder Projekte kurz dargestellt werden und deren Impact für das entsprechende Forschungsfeld gewürdigt werden. Der Reiter **Collaborations** ermöglicht die Darstellung der Vernetzung der Kandidierenden in der Forschung und dem beruflichen Umfeld.

Es wird erwartet, dass Kandidierende bis zum Beförderungsgang Educator (Dozent II) im Minimum die Abschnitte (Reiter) "Punktetabelle", "Kommentare" und "Professional Contribution" ausfüllen. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Abschnitte sollten ab dem Beförderungsgang Dozent (Dozent I) ausgefüllt werden.

4. Einzureichende Dokumente

Die Dokumente sind beim Dekanat Vetsuisse-Fakultät Bern einzureichen.

- **Antrag:**

Antrag der Institutionsleitung

Bewilligter Strukturbericht¹

- **Dokument 1 (Curriculum Vitae, in einem PDF zusammengefasst):**

Das Curriculum Vitae sollte folgendermassen gegliedert sein:

0. Voraussetzungen zur Ernennung
1. Abschlüsse
- 2a Lehre
- 2b Nachwuchsförderung
3. Dienstleistung
4. Forschung
 - Publikationsliste
 - Eingeworbene Drittmittel²

Anhänge: Nachweis didaktischer Ausbildung, Lehrevaluationen

¹ Neue Dozenturen (I und II) und neue Professuren benötigen einen von der Universitätsleitung vorgängig bewilligten Strukturbericht.

² die Kandidatinnen / Kandidaten sollen in ihrer Bewerbung transparent ausweisen, um was für Drittmittel (DM) es sich handelt: Ursprung der DM, Antragsteller (PI bzw. Co-PI), kompetitiv, nicht-kompetitiv, intramural, extramural. Die beurteilende Kommission bewertet die Drittmittel individuell unter Berücksichtigung der angestrebten Beförderung und der fachlichen Ausrichtung der Kandidierenden.

- **Dokument 2 Excel Tabelle:**

Beförderungsrichtlinien

alle Angaben in der Punktetabelle müssen im CV nachvollziehbar sein

- **Dokument 3 in PDF Format:**

Visionen und Perspektiven³

5. Beurteilung

Die Kommission, die die Selbstevaluation beurteilt, ist angehalten in der Schlussbewertung die qualitativen höher als die quantitativen Leistungen zu gewichten.

Die Kommission berücksichtigt ab Beförderungen zu Dozent I externe Gutachten. Unabhängige Gutachter können durch die Kandidierenden vorgeschlagen werden, wobei die Richtlinie für Gutachternvorschläge zu beachten ist. Die endgültige Auswahl der externen Gutachterinnen oder Gutachter wird durch die beurteilende Kommission vorgenommen. Es steht der Kommission frei, andere Gutachterinnen oder Gutachter als die von den Kandidierenden vorgeschlagenen auszuwählen.

https://www.vetsuisse.ch/wp-content/uploads/2011/02/Richtlinie_Gutachternvorschlaege.pdf

Die Kommission formuliert eine Stellungnahme zum Beförderungsantrag.

Für Beförderungen zu aoP oder oP wird der Beförderungsantrag durch eine strategische Evaluation des Fakultätsvorstandes oder des Fakultätsausschusses ergänzt.

Das Fakultätskollegium stellt Antrag gem. Art. 7 FaR Vetsuisse-Fakultät Bern zuhanden der Universitätsleitung und dem Vetsuisse-Rat (für Beförderungen aoP und oP).

https://www.vetsuisse.ch/wp-content/uploads/2011/02/VS-Kompetenz_Funktionendiagramm_130916.pdf

Dekanat, Vetsuisse-Fakultät Universität Bern

Bern, Februar 2022

³ nur für Ass Proff, aoP und oP.